



Statuten

Graubünden Ferien

Vorbemerkung

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

I. Rechtsform, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform Unter dem Namen „Graubünden Ferien (GRF)“, in der Folge GRF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck GRF fördert einen nachhaltigen Tourismus und trägt zu einer wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch verträglichen Entwicklung von Graubünden als attraktiver Wirtschafts-, Ferien- und Lebensraum bei.

Seine Hauptaufgaben sind:

- Erfüllung des Leitungsauftrages des Kantons
- Marketing nach aussen
- Stärkung der Marke Graubünden
- Zusammenfassung aller am Tourismus interessierten Kreise
- Ausführung von Aufträgen kantonaler Behörden im Interesse des Tourismus Graubünden

GRF kann gegen Entgelt Aufträge für Dritte erledigen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

GRF können als Mitglieder angehören:

- Kanton Graubünden
- Tourismusorganisationen
- Rhätische Bahn
- Branchen- und Fachverbände
- Körperschaften der öffentlichen Hand
- Weitere natürliche und juristische Personen, welche durch ihre Beitrittserklärung den Willen bekunden, den Vereinszweck zu fördern.
- Gönner und Wirtschaftspartner

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 5

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt und ist in einem separaten Mitgliederbeitragsreglement geregelt.

Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

Art. 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen resp. bei Geschäftsaufgabe und Löschung im Handelsregister bei juristischen Personen.

Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden. Ausschlussgründe sind das Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge oder schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten resp. die Interessen von GRF. Über einen Ausschluss entscheidet endgültig der Vorstand.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

A. Generalversammlung

Art. 8

Einberufung, Anträge
der Mitglieder

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Geschäftsstelle jeweils spätestens 6 Monate nach Geschäftsabschluss in der ersten Jahreshälfte unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 20 Tage vor deren Durchführung einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 9

Anträge an die GV

Zur Behandlung gelangen nur traktandierte Geschäfte. In dringenden Fällen kann die Generalversammlung mit zwei Dritteln aller vertretenen Stimmen Ausnahmen beschliessen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind jeweils bis zum 15. März schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 10

Abstimmungen und
Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Eine Revision der Vereinsstatuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlungen sind separat geregelt.

Art. 11

Aufgaben

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung der Vereinsorgane
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle anderen, der GV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesene Geschäfte

Art. 12

Stimmrecht

Massgebend für die Festlegung der Stimmzahl eines Mitglieds sind die bezahlten Mitgliederbeiträge (Grund- und Zusatzbeitrag) des Vorjahrs. Dabei erhält jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Für je CHF 1'000.00 Mitgliederbeitrag erhält das Mitglied überdies eine weitere Stimme.

Mitglieder des Vorstands und Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme. Gönner und Wirtschaftspartner sind nicht stimmberechtigt.

Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Mitglied höchstens ein abwesendes Mitglied entsprechend dessen Stimmkraft vertreten.

B. Vorstand

Art. 13

Organisation

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er ist jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstandes.

Dem Kanton Graubünden als Leistungsverpflichtender steht von Amtes wegen einer der sieben Vorstandssitze zu. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands ein zusätzliches Mitglied wählen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 14

Einberufung und Beschlussfassung

Die schriftliche Einberufung des Vorstands erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus nach Bedarf oder auf Begehren von drei seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von GRF. In seine Kompetenz fallen folgende Geschäfte:

- Die Festlegung der Strategie von GRF
- Erlass des Organisationsreglements
- Die Genehmigung des Vorschlags an die kantonalen Behörden für den jährlichen Leistungsauftrag
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Vertretung von GRF gegen aussen
- Genehmigung des Budgets
- Erledigung von Einsprachen gegen Beitragsberechnungen durch die Geschäftsleitung
- Wahl des Direktors und der Kadermitarbeiter

C. Geschäftsstelle

Art. 16

Stellung, Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegt die operationelle Führung von GRF. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsführungsreglement und Stellenbeschreibungen festgehalten.

Das Geschäftsführungsreglement wird auf Antrag des CEO vom Vorstand genehmigt.

D. Kontrollstelle

Art. 17

Organisation und Aufgaben

Als Kontrollstelle von GRF wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Die Kontrollstelle kontrolliert die Rechnungsführung und erstellt für die Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrolle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Mittel

GRF finanziert sich durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge (je nach Kategorie Grundbeiträge und Zusatzbeiträge)
- Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Zuwendungen Dritter
- Übrige Erträge

Art. 19

Haftung Für die Verbindlichkeiten von GRF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag ihres Mitgliederbeitrages.

Art. 20

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21

Auflösung, Fusion Die Auflösung oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung hat ausschliesslich das Traktandum Auflösung/Fusion und befindet im Einvernehmen mit dem Kanton auch über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Eine solche ausserordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Auflösung oder die Fusion bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen.

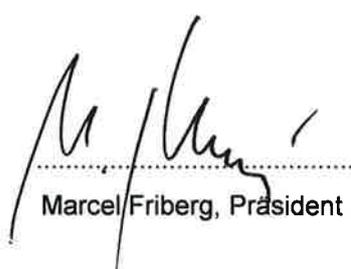
Ist diese ausserordentliche Versammlung nicht beschlussfähig, wird auf einen mindestens 60 Tage späteren Termin eine weitere Versammlung angesetzt. Diese kann über die Auflösung oder die Fusion rechtsgültig befinden, wenn zwei Drittel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

Art. 22

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 11. Juni 2010. Sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.06.2013 genehmigt.

Ort / Datum 17.7.2013


 Marcel Friberg, Präsident


 Gaudenz Thoma, CEO